Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(No. 116.) Deklaration des Edikts de Dato Königsberg den 12ten Februar 1809. wegen Ankauf des Gold- und Silbergeräths und wegen Stempelung desselben und der Juwelen. Vom 9ten Juli 1812.

Da der Hauptzweck Unsers Edikts vom 12ten Februar 1809. wegen Ankauf des Gold- und Silbergeräths und wegen Stempelung desselben und der Juwelen, durch den patriotischen Eifer, womit Unsere getreuen Unterthanen den größten Theil ihres Gold- und Silbergeräths, so wie ihre Juwelen, dem Staate zur Abwendung dessen augenblicklichen Verlegenheit dargebracht haben, bereits längst erfüllt ist, die Erfahrung aber gelehrt hat, daß die im Art. III. jenes Edikts als bleibend verordnete Abgabe vom Werthe künftig verarbeiteter und verkaufter edler Metallwaaren, auf das Gewerbe der Gold- und Silberarbeiter höchst nachtheilig einwirkt; so wollen Wir zum Beweise Unserer steten landesväterlichen Fürsorge für den Nahrungsstand jeder Klasse Unserer Unterthanen, jene Abgabe wieder aufheben und verordnen hierdurch: daß vom Tage der Publikation dieser Verordnung angerechnet, die in Unseren Landen verfertigten Gold- oder Silberwaaren weder einer Abgabe noch einer zu diesem Behuf vorzunehmenden Stempelung mehr unterworfen seyn, von den aus der Fremde eingehenden Waaren dieser Art aber, blos die vor Emanirung des Eingangs erwähnten Edikts darauf gelegten Gefälle erhoben werden sollen. Hierdurch sind gleichfalls die Bestimmungen der §§. 16., 18 und 19. jenes Edikts aufgehoben.

Wir befehlen Unserm Einkommen-Departement, hiernach überall zu verfahren.

Berlin, den 9ten Juli 1812.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 21sten Juli 1812.)

(No. 117.) Verordnung wegen Aufhebung der Kanton-Reluitionsabgabe für das Bürgerrecht in den kantonfreien Städten. Vom 9ten Juli 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben, in Erwägung, daß die bisher übliche Kanton-Reluitionsabgabe für Gewinnung des Bürgerrechts in kantonfreien Städten dem größten Theil der angehenden Bürger ein nicht unbedeutendes Kapital für das Etablissement und den Betrieb ihres Gewerbes entzogen hat, und es überhaupt nicht angemessen ist, eine der ersten und wichtigsten Pflichten, welche jedem Staatsbürger obliegt, durch Geld ablösen zu lassen, beschlossen, diese Abgabe allgemein in sämmtlichen kantonfreien Städten und Plätzen Unserer Monarchie, wie hiermit geschieht, aufzuheben. Es darf daher von Publikation dieses Gesetzes an, Niemand die Abgabe weiter entrichten, und die Gewinnung des Bürgerrechts in einer kantonfreien Stadt ist in Beziehung auf die Kantonverfassung künftig blos an diejenigen Bedingungen gebunden, welche nach den bestehenden Kantongesetzen zu Gewinnung und Ertheilung des Bürgerrechts überhaupt erforderlich sind.

Dagegen soll aber auch von jetzt an, Niemand, der bis jetzt dieser Abgabe unterworfen gewesen seyn würde, durch das Bürgerrecht in einer kantonfreien Stadt eine Enrollementsfreiheit, für sich und seine männliche Descendenten, weiter erlangen, sondern in dieser Hinsicht lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen des Kantonreglements beurtheilt und behandelt werden, so wie solches in Ansehung der nach kantonfreien Städten gezogenen Schutzverwandten bisher schon der Fall gewesen ist.

Die Magisträte in den kantonfreien Städten haben von dergleichen neu angehenden Bürgern genaue Listen zu führen und solche den Kanton-Revisionskommissarien zur gehörigen Berichtigung der Kantonrollen mitzutheilen; die Regierungen aber darauf zu sehen, daß solches gehörig befolgt werde.

Berlin, den 9ten Juli 1812.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

v. Schuckmann.

(No. 118.) Bekanntmachung in Betreff des Edikts vom 2ten Juli 1812. wegen der Auswanderung Preußischer Unterthanen und ihrer Naturalisation in fremden Staaten. Vom 9ten Juli 1812.

In dem durch die Zeitungen und die Gesetzsammlung bekannt gemachten Edikte wegen der Auswanderung Preußischer Unterthanen und ihrer Naturalisation in fremden Staaten vom 2ten Juli 1812. muß §. 1. statt der Worte:

„so wie auch diejenigen, welche gleichfalls nicht aus Unsern Staaten gebürtig sind, jedoch in Unserm Dienst, ein mit einem gewöhnlichen Diensteid verbundenes Amt bekleiden," ꝛc.

folgendermaßen gelesen werden:

„so wie auch diejenigen, welche gleichfalls nicht aus Unsern Staaten gebürtig sind, jedoch in Unserm Dienst, ein mit einem gewöhnlichen Diensteid verbundenes Amt bekleidet haben," ꝛc.

Berlin, den 9ten Juli 1812.

Hardenberg.

(No. 119.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten Juli 1812. in Betreff der Abgabe von fremdem geräuchertem und gesalzenem Fleische.

Um die Abgabe von fremdem geräuchertem und gesalzenem Fleische, wie auch von fremden Würsten, mit der durch das Edikt vom 28sten Oktober 1810. erhöhten städtischen Schlachtaccise und mit den auf dem Salze und den Gewürzen ruhenden Abgaben in ein richtiges Verhältniß zu bringen, setze Ich hiermit auf Ihren Antrag fest, daß an Accise erhoben werden soll:

von fremdem geräuchertem und gesalzenem Fleische mit Einschluß von Schinken und Speck, statt der bisherigen 4 Pfennige künftig
Ein gGroschen pro Pfund
und
von fremden Würsten aller Art, statt der bisherigen 6 Pfennige künftig
Ein gGroschen und Sechs Pfennige pro Pfund;

wonach Sie die Behörden anzuweisen haben.

Berlin, den 9ten Juli 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(No. 120.) Bekanntmachung in Betreff der Vermögens- und Einkommenssteuer. Vom 10ten Juli 1812.

Die Interimsscheine aus der Anleihe vom 12ten Februar 1810. werden nach dem Inhalt der Anweisung vom 24sten Mai d. J. bei Berichtigung der Vermögens- und Einkommenssteuer als baares Geld angenommen, sie mögen sich noch in den Händen des ersten Inhabers befinden oder nicht. Da hierüber Mißverständnisse vorgefallen sind, so wird solches zur Achtung für das Publikum und für die Erhebungskommissarien bekannt gemacht.

Berlin, den 10ten Juli 1812.

Hardenberg.

(No. 121.) Deklarationen und nähere Bestimmungen in Absicht auf die Erhebung der durch das Edikt vom 24sten Mai c. angeordneten Vermögenssteuer. Vom 13ten Juli 1812.

Vermöge der mir von Seiner Majestät dem Könige ertheilten Befugniß, werden in Absicht auf die Erhebung der durch das Edikt vom 24sten Mai d. J. angeordneten Vermögenssteuer, folgende Deklarationen und nähere Bestimmungen gegeben, wodurch auch die entstandenen Zweifel über die Auslegung des §. 4. des erwähnten Edikts und des §. 16. der Anweisung, welche mit solchem zugleich ertheilt ist, wegen der Frage, in wiefern die Vermögenssteuer von den Grundbesitzern auch für ihre Personalgläubiger vorzuschießen sey, gehoben werden.

1) Der Grundbesitzer schießt die Steuer, sowohl für seine hypothekarischen Gläubiger, als für seine Personalgläubiger vor, und bringt sie diesen nach den Vorschriften jener Gesetze in Abzug, in sofern diese sämmtliche Schulden desselben, den Werth seiner Grundstücke und seines übrigen Aktivvermögens nicht übersteigen.

2) Die Angabe der inländischen Personalschulden geschieht solchenfalls nach dem §. 16. a. der erwähnten Anweisung vom 24sten Mai, vor dem 1sten Oktober d. J. versiegelt. Personalschulden an Ausländer werden in Abzug gebracht, und es wird dafür keine Steuer entrichtet; aber es sind darüber besondere versiegelte und specielle Verzeichnisse auf eben die Weise einzureichen, und bei entstehendem Verdacht von Unrichtigkeiten, einer genauen Untersuchung zu unterwerfen.

3) Uebersteigt der Betrag der Personalschulden das gesammte Aktivvermögen des Schuldners, so hat das Uebersteigende keinen Werth und es wird keine Steuer davon entrichtet, dem Staat steht aber nach dem eben angeführten §. 16. f. die Befugniß zu, in solchen Fällen eine genaue Untersuchung anzustellen, nnd die Maaßregeln zu nehmen, welche für nöthig erachtet werden.

4) Die Entrichtung der Steuer muß durchgängig von dem Grundbesitzer vorschußweise für seine Real- und Personalgläubiger geschehen. Es hängt nicht von diesen ab, die Steuer selbst zu bezahlen. Nur der Staat kann dieses verlangen, in sofern der Schuldner den Vorschuß nicht leistet. Dann wird aber der Gläubiger besonders zur Zahlung aufgefordert.

5) Personalgläubiger derjenigen, die nicht Grundbesitzer sind, entrichten die Steuer selbst.

6) Das Vermögen, welches Kaufleute als Grundbesitzer haben, ist, wie schon gesetzlich feststeht, den allgemeinen Bestimmungen unterworfen. In Absicht auf das eigentliche kaufmännische Vermögen findet aber die angeord-

geordnete Abschätzung und Klassifikation Statt, wobei also die Personalschulden und Forderungen ohne specielle Angabe mit in Betracht kommen müssen.

7) Die richtige Versteuerung der auf Inhaber lautenden, oder zwar auf einen benannten Inhaber gestellten, aber dennoch im öffentlichen Verkehr befindlichen Papiere, wird folgendermaaßen kontrollirt:

a) Diese Papiere werden bei der Versteuerung vorgezeigt, und von der Kasse, welche die Steuer erhebt, mit dem Stempel des dazu bestimmten Dienstsiegels bedruckt.

b) Kommen nach dem 1sten Oktober vor dem 24sten Mai ausgestellte Papiere der Eingangs genannten Art ohne diesen Stempel zum Vorschein, so kann nicht allein weder Kapital noch Zinsen darauf bezahlt werden, sondern die Behörden, welchen sie präsentirt werden, sind auch verpflichtet, sie anzuhalten, und den Provinzialkommissionen, sofern diese noch bestehen, sonst aber den Abgabendeputationen der Regierungen zu Einleitung der Konfiskation von der Hälfte des Werths einzureichen.

c) Diese Konfiskation wird gegen den zeitigen Inhaber vollzogen, ohne Rücksicht, ob er in der Versteuerungsepoche im Besitze des Papiers war oder nicht. Es hat daher jeder, der solche Papiere kauft, oder in Zahlung erhält, genau darauf zu achten, ob sie auch den vorgeschriebenen Stempel haben, damit er nicht durch ungestempelte Papiere in Schaden gerathe.

d) Wer bei Publikation der gegenwärtigen Deklaration die Steuer von seinen Papieren schon entrichtet hat, muß dieselben noch vor dem 1sten Oktober der Kasse, an welche er gezahlt hat, zur Stempelung vorlegen.

e) Papiere, welche zu einem gesetzlich steuerfreien Vermögen gehören, oder sich im Besitze klassifizirter Mitglieder des Handelsstandes befinden, werden, jedoch nur bei den Provinzialkommissionen, unentgeldlich gestempelt.

f) Wer durch irgend eine gesetzliche Verhinderung abgehalten wird, sein stempelpflichtiges Papier vor dem 1sten Oktober d. J. zur Stempelung zu produciren, muß dasselbe mit Nummer und sonstigen Kennzeichen der Provinzialkommission anzeigen, die geschehene Versteuerung glaubhaft nachweisen, und erhält hierauf ein Attest, auf welches er künftig die Stempelung bei der Behörde nachsuchen kann, die das Papier ausgestellt hat. Bis die Stempelung nicht vollzogen ist, kann ein solches Papier weder in Umlauf gebracht, noch zur Zinszahlung präsentirt werden.

g) Koupons, die Jemand ohne die Haupt-Verschreibung, zu der sie gehören, besitzt, sind der Stempelung ebenfalls unterworfen.

8) Gemäß §. 1. litt. d. der Anweisung vom 24sten Mai d. J. sind Forderungen eines Ausländers aus Dokumenten, die auf jeden Inhaber lauten, der Versteuerung unterworfen. Dieses wird dahin näher bestimmt, daß Bankobligationen und andere von den Geldinstituten des Staats ausgestellte Schuldscheine, auch wenn sie auf einen bestimmten Inhaber lauten, nur in so fern steuerfrei sind, und unentgeldlich gestempelt werden, als sie entweder sich noch in den Händen dessen befinden, auf den sie zuerst ausgestellt wurden, und dieser ein Ausländer ist, oder durch eine vor dem 24sten Mai gerichtlich ausgestellte Cession, in die Hände des ausländischen Besitzers übergegangen sind.

Zu dem steuerfreien Vermögen gehört auch das gesammte Vermögen der Kämmereien.

9) Wer nach §. 11. der Anweisung vom 24sten Mai, Vermögenssteuer aus der Substanz eines Lehens oder Fideikommisses entrichtet hat, muß auch die für den zweiten und dritten Termin der Steuer von dem Staate erfolgende Vergütung, denselben Lehen oder Fideikommisse wieder zuwenden, und sich darüber auf Erfordern der Interessenten ausweisen.

Berlin, den 13ten Juli 1812.

Der Staatskänzler

Hardenberg.

(No. 122.) Fernerweite Bekanntmachung in Betreff der Vermögenssteuer. Vom 13ten Juli 1812.

Es wird zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht:

1) daß die Anweisungen auf die Vermögenssteuer und die als solche geltenden gestempelten Tresorscheine, in allen drei Terminen der gedachten Steuer, nach ihrem Nennwerth angenommen werden;

2) daß der Betrag der Anweisungen und gestempelten Tresorscheine, welcher durch die Berichtigung der Steuer statt baaren Geldes eingeht, an die zur Verwaltung desselben angeordnete Immediatkommission abgeliefert wird;

3) daß diese Kommission die Einlösung der Steueranweisungen und gestempelten Tresorscheine nach und nach bewirken, die Nummer derselben durchs Loos in Gegenwart von drei der hier anwesenden Landesrepräsentanten und einiger Vorsteher der hiesigen Börse ziehen lassen, hiermit nächstens den Anfang machen und den Betrag jedesmal öffentlich anzeigen wird.

Berlin, den 13ten Juli 1812.

Der Staatskanzler

Hardenberg.